



*Kreisverwaltung Südliche Weinstraße*

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße | An der Kreuzmühle 2 | 76829 Landau

150300/IA-2- Immissionsschutz  
Mit Postzustellungsurkunde  
Herr Frank Grafe als Geschäftsführer  
der CEE Projekte Verwaltungs GmbH als  
persönlich haftender Gesellschafter der  
CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co.KG  
Eichenweg 35  
27356 Rotenburg

**Abteilung: Bauen und Umwelt**

Bearbeiterin: Frau Hoyer  
Telefon: 06341 940-212  
Telefax: 06341 940-511  
E-Mail: Vanessa.Hoyer  
@suedliche-weinstrasse.de

Datum: 06.07.2020

Aktenzeichen	150300/IA-2
Vorhaben	Nachtrag zu 150300/IA-1 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabhöhe von 137 m und einer Nennleistung von 3,3 MW, WEA 6 Nachtrag: Schallgutachten Nachtrag: Anpassung Nebenbestimmungen Schall nach erfolgten Schallnachmessungen
Flurstück(e)	2683, 2684, Gemarkung: Herxheim
Ort des Vorhabens	Herxheim, Gewanne Kirschgrube
Antragsteller	CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co.KG , Eichenweg 35, 27356 Rotenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.08.2019 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 6 und § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Verfahrensart V Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes folgende

## **Änderungsgenehmigung**

für das Vorhaben:

**Nachtrag zu 150300/IA-1**

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabhöhe von 137 m und einer Nennleistung von 3,3 MW, WEA 6**

**Nachtrag: Schallgutachten**

**Nachtrag: Anpassung Nebenbestimmungen Schall nach erfolgten Schallnachmessungen auf dem Flurstück 2683, 2684 in Herxheim, Gewanne Kirschgrube ,**

Die Nebenbestimmungen der Bescheide vom 10.03.2016, 23.12.2016 und 16.09.2019 gelten weiter, sofern nichts Anderweitiges durch diese Änderungsgenehmigung geregelt wird.



Die Antragsunterlagen vom 27.08.2019 sind unter Einschränkungen der nachfolgenden Nebenbestimmungen Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

<b>Nebenbestimmungen:</b>
---------------------------

**Nebenbestimmungen Gewerbeaufsicht**

WEA 6 mit einer Leistung von 3,3 MW vom Typ Vestas V-126, 200 m Höhe, Rotordurchmesser 126 m im Windpark „Gollenberg“ in der Gemarkung der Gemeinde Herxheim;

Bezeichnung	Flurstück-Nr.	UTM-Koordinaten	
		Ost	Nord
WEA 6	2683, 2684	32444581	5446188

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte	Nutzungseinstufung	IGW nachts
IO 01	Im Scharfeneck 40, Offenbach	WA
IO 02	Brühlpfad 4, Offenbach	WA
IO 03	Böhlweg 25, Offenbach	MI
IO 04	Friedhofstraße 10, Ottersheim	WA
IO 05	Gärtnerhof, Ottersheim	Außenbereich
IO 06	Rosenhof, Ottersheim	Außenbereich
IO 07	Kapellenhof, Herxheimweyer	Außenbereich
IO 08	Am Spielberg 20 Herxheimweyer	WR
IO 09	Am Spielberg 32 Herxheimweyer	WR
IO 10	Wohnheim Speyer Straße Herxheim	WA
IO 11	Am Wingersberg 7, Herxheim	MD
IO 12	Mögl. Wohnhaus, Herxheim	WA
IO 13	Franz-Schubert-Str. 4, Herxheim	WA
IO 14	Nordring 32, Herxheim	W-Fläche
IO 15	Sebastianring 36, Herxheim	WA
IO 16	Hörnerhof, Offenbach	Außenbereich
IO 17	Am Brünnel 2A	W-Fläche
IO 18	Brühlweg 1, Knittelheim	WA
IO 19	Hördther-Str. 49, Bellheim	WA
IO 20	Kirschenweg 30A, Bellheim	WA

IO 21	Aussiedlerhof Gerichtsmorgen	Außenbereich	45 dB(A)
IO 22	Mögliches Wohnhaus, Rülzheim	WA	40 dB(A)
IO 23	Mögliches Wohnhaus, Rülzheim	WA	40 dB(A)
IO 24	Altenheim, Rülzheim	WA	35 dB(A)

- 1) Zuschlag von 5 dB(A) wegen „unechter Gemengelage“ (siehe unten).

Durch die Genehmigung der Windenergieanlagen im Windpark Gollenberg nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - wurde eine „unechte Gemengelage“ geschaffen. Daher ist für die zulässigen Lärmimmissionsgrenzwerte ein Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm zu bilden. Bei der Abwägung eines Zwischenwertes ist zu berücksichtigen, dass die WEA nachträglich an ein bestehendes reines Wohngebiet - WR - in ihrer Nachbarschaft herangerückt sind. Bei der Zwischenwertbildung sollen nach der gängigen Kommentierung (siehe Feldhaus Bd.4, B 3.6) der für Kleinsiedlungs-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete geltende IRW nicht überschritten werden.

In den letzten Jahren wurden bei Entscheidungen von Verwaltungsgerichten (BVerwG 22.3.1985, 19.1.1989, 28.9.1993, 6.11.2008 u. A.) für WR, die an den Außenbereich grenzen, für die Nacht IGW von 40 dB(A) für die lauteste Stunde festgelegt. Der Schutzanspruch am Rand zum Außenbereich ist wegen der besonderen Lage nach Auffassung der Gerichte generell vermindert. Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im § 35 Baugesetzbuch habe der Gesetzgeber diesen Anlagen ein Vorrecht eingeräumt, dass zur Einschränkung der Schutzrechte betroffener Nachbarn führt.

**Soweit in dieser Stellungnahme keine anderen Anforderungen gestellt werden, bleiben die Nebenbestimmungen der bisherigen Genehmigungen unberührt.**

### **Nebenbestimmungen Gesundheitsamt**

1. Um die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten einzuhalten, sind alle Windenergieanlagen nachts schalloptimiert (Mode 2) zu betreiben.
2. Falls im Einzugsbereich der Windenergieanlagen Neubaugebieten erschlossen werden, sind die WEA auf die neuen Bedingungen einzustellen, bzw. die WEA neu zu optimieren.

### **Verfahrensablauf:**

Mit Schreiben vom 29.08.2019 wurde die Änderung der Genehmigung für die WEA 6 auf den Grundstücken Flurstücke 2683 und 2684 in Herxheim hinsichtlich der Nebenbestimmungen Schall beantragt. Diese Änderung wurde nach erfolgten Schallnachmessungen erforderlich. Gleichzeitig wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren beantragt.

Die Windkraftanlage wurde am 10.03.2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Hierfür wurde eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher war im vorliegenden Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob durch die Änderung der Windenergieanlage zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Nach der abgeschlossenen allgemeinen Vorprüfung wurde das Vorhaben in der Ausgabe vom 27.11.2019 der Tageszeitung Rheinpfalz/Pfälzer Tageblatt sowie im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt werden, im Verfahren beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
- Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 04.12.2019 bis 06.01.2020 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim. Einwendungen konnten bis spätestens 06.2.2020 vorgebracht werden. Der Erörterungstermin wurde für den 26.03.2020 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 20.01.2020 wurden von Seiten der Ortsgemeinde Herxheimweyher Einwände erhoben, da durch das Vorhaben Lärmbelastungen für die Ortsgemeinde zu erwarten wären.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte der Erörterungstermin nicht stattfinden. Am 03.06.2020 wurde von Seiten der Ortsgemeinde Herxheimweyher mitgeteilt, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

#### **Begründung:**

Eine Änderung des Betriebs der Anlage bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Verfahrensart V Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Zu dem Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Die Behörden äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung dieses Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG war außerdem eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Insbesondere werden die Luftschadstoffimmissionen der Anlage nicht verändert und es werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen genutzt. Demnach war eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG nicht erforderlich.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt sind.

## Die Änderungsgenehmigung war somit zu erteilen.

### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 1 der Landesverordnung zum Immissionsschutzgesetz.

### Kostenentscheidung:

Für die bisherige Bearbeitung sind Kosten in Höhe von 1.299,42 € angefallen. Diese haben Sie als Antragsteller zu tragen. Die detaillierte Kostenaufstellung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kostenberechnung.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats auf eines der auf Seite 1 in der Fußzeile genannten Konten unter Angabe des Kassenzzeichens **ABU/0238669** zu überweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 14 und 17 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i. V. mit dem 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 02.03.93 (GVBl. S. 140) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235)

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung hätte. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Anforderung öffentlicher Kosten sofort vollziehbar.

### Rechtsgrundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1140).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106).

Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235).

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Hoyer  
Abteilung Bauen und Umwelt

Anlage  
Planunterlagen